

Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP- Pflicht für ein Vorhaben
der Firma Uniform GmbH & Co.KG

Kreis Mettmann
158.0001/17/7.22.2 MM

Mettmann, den 31.03.2017

Antrag der Firma Uniform GmbH & Co.KG
auf Erteilung einer Genehmigung nach

§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Uniform GmbH & Co.KG in 40789 Monheim am Rhein hat mit Datum vom 16.01.2017 für das Grundstück Industriestr. 2, 40789 Monheim am Rhein, Gemarkung: Monheim, Flur: 4, Flurstück: 20, 21, 22, 23, 24, 25, 94, 107, 115, 117, 118, 119, 121, 145, 147, 148, 150, 152 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hefe gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Biogaskessels.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.2.2.1 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom (...) in einer Verbrennungseinrichtung (...), durch den Einsatz von Biogas (...) mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis weniger als 50 MW“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG i.V.m. § 3c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Müller